



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/400/1262

| <u>Fachbereich/Aktenzeichen</u> | <u>Datum</u> | <u>öffentlich</u> |
|--------------------------------------|--------------|-------------------|
| Fachdienst Schule, Bildung und Sport | 28.04.2008 | |

Frank Siemer

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Termin</u> |
|--|---------------|
| Ausschuss für Schule, Kultur und Sport | 13.05.2008 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.05.2008 |
| Rat | 09.06.2008 |

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat, die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde zu beschließen:

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Oelde am2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem

Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz –in der jeweils gültigen Fassung- sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

| Jahreseinkommen | <u>Beitrag monatlich</u> | <u>Beitrag monatlich für Geschwisterkinder</u> |
|----------------------|---------------------------------|---|
| bis 12.500 € | 10,- € | 5,- € |
| bis 25.000 € | 30,- € | 15,- € |
| bis 37.000 € | 60,- € | 30,- € |
| bis 49.000 € | 90,- € | 45,- € |
| über 49.000 € | 100,- € | 50,- € |

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: B 1-1 von Seite 60

Sachverhalt:

Für die Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschulen haben die Erziehungsberechtigten einen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2006 entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu leisten.

Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens wurden bisher die Aussagen des ehemaligen § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) angewandt. Mit der vorliegenden 2. Änderungssatzung werden die Aussagen u.a. wie folgt konkretisiert:

Für die vorläufige Berechnung des Jahreseinkommens war in der Vergangenheit das Einkommen des vorangegangenen Jahres maßgebend. Zukünftig wird der vorläufige Elternbeitrag anhand der prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr berechnet.

Weiterhin wurden Regelungen zur Anrechnung des neuen Elterngeldes und der Eigenheimzulage eingebaut.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Einkommensgrenzen, ähnlich wie bei der Elternbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen, auf volle Tausender auf- bzw. abgerundet. Lediglich in der untersten Einkommensgruppe soll die Einkommensgrenze bei 12.500,- € festgelegt werden.

Durch die Anpassung bleiben die Monatsbeiträge gegenüber der bisherigen Regelung unverändert, die Einkommensgrenzen werden aber entsprechend der Kindergartenbeitragsregelungen gerundet.

Weil bei der offenen Ganztagschule - anders als im Kindergartenbereich - der Elternbeitrag nicht bei der Stadt Oelde verbleibt, sondern in voller Höhe dem Träger für die Durchführung des OGS-Angebotes zur Verfügung gestellt wird, wird hier - anders als im Kindergartenbereich - auf eine Anhebung der untersten Einkommensgrenze auf 15 T€ verzichtet, weil die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen andernfalls effektiv bei der Durchführung des Ganztagsangebotes fehlen würden.